

Kreis Viersen	4
609/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
610/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
611/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
612/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
613/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
614/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
615/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
616/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
617/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
618/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
619/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
620/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	15
621/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	16
622/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung	17
623/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	18
624/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	19
625/2022 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung – Haltungs- und Betreuungsverbot von Vögeln und Veräußerungsanordnung gegen Frau Angelika Bing.....	20
626/2022 Verordnung vom 22.09.2022 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis	21
Burggemeinde Brüggen	25
627/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.09.2022 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen	25

Gemeinde Grefrath	26
628/2022 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Oedt.....	26
Stadt Kempen	28
629/2022 Bebauungsplan Nr. 168 - Erweiterung Schulcampus - Stadtteil Kempen hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	28
Stadt Nettetal	31
630/2022 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung.....	31
631/2022 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	32
632/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.10.2022.....	33
Gemeinde Schwalmtal.....	35
633/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.09.2022 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen	35
634/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 13. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)	36
635/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“	39
Stadt Tönisvorst.....	42
636/2022 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“ 6. Änderung, Stadtteil St. Tönis	42
637/2022 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“, Stadtteil Vorst.....	45
638/2022 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-96 „Auf dem Hassel/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Stadtteil St. Tönis	48
639/2022 Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-93 "Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“, Stadtteil St. Tönis	51
Stadt Willich.....	54
640/2022 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2021	54
Sonstige	85
641/2022 Schwalmtalwerke AöR: Verlängerung der Eichfrist.....	85
642/2022 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde	86

643/2022	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vie.-Dülken am 3.11.2022	87
644/2022	Tagesordnung 24. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein	98
645/2022	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2022/23, sowie des Entwurfs der Satzung der Jagdgenossenschaft Bracht nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW) für die Zeit ab dem 01.01.2023	99
646/2022	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bracht am 16.10.2022	100
647/2022	Einwohner am 30.04.2022	101
648/2022	Einwohner am 31.05.2022	102
649/2022	Einwohner am 30.06.2022	103

Kreis Viersen

609/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.08.2022
Aktenzeichen 03241080306/hö
gegen

Frau
Claudia Wynands
Graskamp 11
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.09.2022

Im Auftrag

Höges

610/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.09.2022
Aktenzeichen 03280454124/grä
gegen**

Herrn
Kyrillos Liavos
Beckstraße 42
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.09.2022

Im Auftrag

Lentz

611/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.09.2022
Aktenzeichen 03197540906/grä
gegen**

Herrn
Dietmar Lackner
32 Floyers Close
GB-TW10 6HS LONDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.09.2022

Im Auftrag

Grätsch

612/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.09.2022
Aktenzeichen 03280454108/grä
gegen**

Herrn
Dzhevdet Ahmed
Virmondstr. 94
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.09.2022

Im Auftrag

Grätsch

613/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.09.2022
Aktenzeichen 03197503920/le
gegen**

Herrn
Dietmar Lackner
32 Floyers Close
GB-TW10 6HS LONDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.09.2022

Im Auftrag

Lentz

614/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.09.2022
Aktenzeichen 03197554109/le
gegen**

Herrn
Dietmar Lackner
32 Floyers Close
GB-TW10 6HS LONDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.09.2022

Im Auftrag

Lentz

615/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.09.2022
Aktenzeichen 03280467447/le
gegen**

Herrn
Lior Levy
Derech Yatir 100
IL-8502500 MEITAR

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.09.2022

Im Auftrag

Grätsch

616/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.09.2022
Aktenzeichen 03280463433/le
gegen**

Frau
Ida Marie Kleinertz
8501 Stockdale Hwy
USA- BAKERSFIELD, CA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.09.2022

Im Auftrag

Lentz

617/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Eduardo, Martin Cadima Biggemann, letzte bekannte Anschrift: Margeritenstraße 56a, 47906 Kempen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.05.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

618/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Wojciech Mania, letzte bekannte Anschrift: Tönisvorster Straße 56, 41749 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 18.08.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

619/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Christian Merkel, letzte bekannte Anschrift: Nettetaler Str. 156, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.09.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

620/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Uwe Panuschka, letzte bekannte Anschrift: Viersener Straße 87, 47877 Willich, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.07.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

621/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Michal Turek, letzte bekannte Anschrift: Grefrather Straße 1a, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.08.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

622/2022 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Marcus Tuvursenbek-Gaburi**, letzte bekannte Anschrift: **Friedrichstraße 12, 47918 Tönisvorst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.09.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

623/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Hilal Hajji**, letzte bekannte Anschrift: **Rue de la Republique 15, 93260 Les Lilas**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.08.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 27.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

624/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Cornelis van der Meer, letzte bekannte Anschrift: Lupine 2, 2211 MJ Noordwijkerhout, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 31.05.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0215.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

625/2022 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung – Haltungs- und Betreuungsverbot von Vögeln und Veräußerungsanordnung gegen Frau Angelika Bing

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Ordnungsverfügung – Haltungs- und Betreuungsverbot für Vögel und Veräußerungsanordnung – des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vom 21.09.2022 – Aktenzeichen 39-392.02.01.02/VIE-0029214 – gegen

Frau Angelika Bing, Karlstr. 22, 41372 Niederkrüchten
jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Kreisverwaltung Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2312, aus und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 22.09.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez. Feld

626/2022 Verordnung vom 22.09.2022 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) (GV. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) – jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - erlässt der Kreis Viersen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 22.09.2022 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 2) gelten die in §§ 4 ff. festgesetzten Entgelte.
- (2) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2 Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Viersen.

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen mit Taxis im Pflichtfahrgebiet (§ 2) ist mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger, der die manipulationssichere Speicherung der Taxameterdaten ermöglicht, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu ermitteln.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurück gelegte Wegstrecke eine Wegstreckengebühr nach § 4 Abs. 1 zu berechnen.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Tarifstufe 1
 Tagtarif - werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr
 für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen
 Grundpreis je Fahrt **4,60 Euro**
 für jede besetzt gefahrene Strecke von 38,46 m - 0,10 Euro
 Kilometerpreis **2,60 Euro**

Tarifstufe 2

Nachttarif - werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt	4,60 Euro
für jede besetzt gefahrene Strecke von 34,48 m - 0,10 Euro	
Kilometerpreis	2,90 Euro

Tarifstufe 3

Tagtarif - werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen	
Grundpreis je Fahrt	5,80 Euro
für jede besetzt gefahrene Strecke von 34,48 m - 0,10 Euro	
Kilometerpreis	2,90 Euro

Tarifstufe 4

Nachttarif - werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen	
Grundpreis je Fahrt	5,80 Euro
für jede besetzt gefahrene Strecke von 31,25 m - 0,10 Euro	
Kilometerpreis	3,20 Euro

- (2) Die Anfahrt zum Besteller wird innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet, nicht berechnet.
- (3) Bei Bestellungen außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes wird der Fahrpreisanzeiger ab Ortstafel (Zeichen 311 StVO) eingeschaltet.
- (4) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist je angefangenem Besetzkilometer das Beförderungsentgelt gem. Absatz 1 zu erheben.
Die Grundgebühren nach Absatz 1 entfallen.

§ 5 Wartezeiten

Wartezeiten bis zu jeweils fünf Minuten sind mit 0,10 Euro **je 9,65 Sekunden (37,30 Euro/Stunde)** und nach einer ununterbrochenen Wartezeit ab Beginn der sechsten Minute mit 0,10 Euro **je 7,2 Sekunden (50,00 Euro/Stunde)** zu berechnen.

§ 6 Krankenfahrten; Sondereinbarungen

- (1) Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.
- (2) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind im Übrigen nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreises Viersen als Kreisordnungsbehörde.

§ 7**Rücktritt vom Fahrauftrag**

- (1) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht ausgeführt, so ist die doppelte Grundgebühr nach § 4 Absatz 1 zu zahlen.
- (2) Die Beweislast für die Abfahrt liegt beim Unternehmer.

§ 8**Quittung**

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.

§ 9**Mitführen des Tarifs**

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2018 (Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1163) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 22.09.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

627/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.09.2022 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen

Der Kreis Viersen hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.09.2022 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 07.09.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Viersen (Ausgabe Nr. 29 vom 15.09.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Brüggen, den 26.09.2022

Gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

628/2022 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Oedt

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Oedt, Flur 12, Flurstück 237. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 47929 Grefrath an der Oststraße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Oedt, Flur 12, Flurstück 323. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer für das Grundstück sind Herr Klemens Lingscheidt, Herr Karl Erens, Frau Christine Erens und Herr Heinrich Minten.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.05.2022 zur Geschäftsbuchnummer 21- 642310M in der Zeit vom 30.09.2022 bis 29.10.2022 in der nachfolgenden Geschäftsstelle:

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dipl. Ing. Bernhard Mertens
Heinrich-Horten-Str. 1, 47906 Kempen**

während der nachstehenden Servicezeiten:
Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02152-14480 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektro-

nischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. 1 S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Kempen, den 26.07.2022

gez. Dipl.-Ing. Bernhard Mertens, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Stadt Kempen

629/2022 Bebauungsplan Nr. 168 - Erweiterung Schulcampus - Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 - Erweiterung Schulcampus - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung des Ludwig-Jahn-Sportplatzes mit einem Schulgebäude geschaffen werden.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 168 - Erweiterung Schulcampus - betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die zentralen Flächen zwischen den Straßen Berliner Allee, Wachtendonker Straße, Am Gymnasium und Ludwig-Jahn-Straße. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.
In der Zeit vom

10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022

Montag bis Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.30 Uhr

hängt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 168 - Erweiterung Schulcampus - bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Sollte das Rathaus zur Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet sein, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3341, -3342, -3343, -3344, -3321) oder per Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

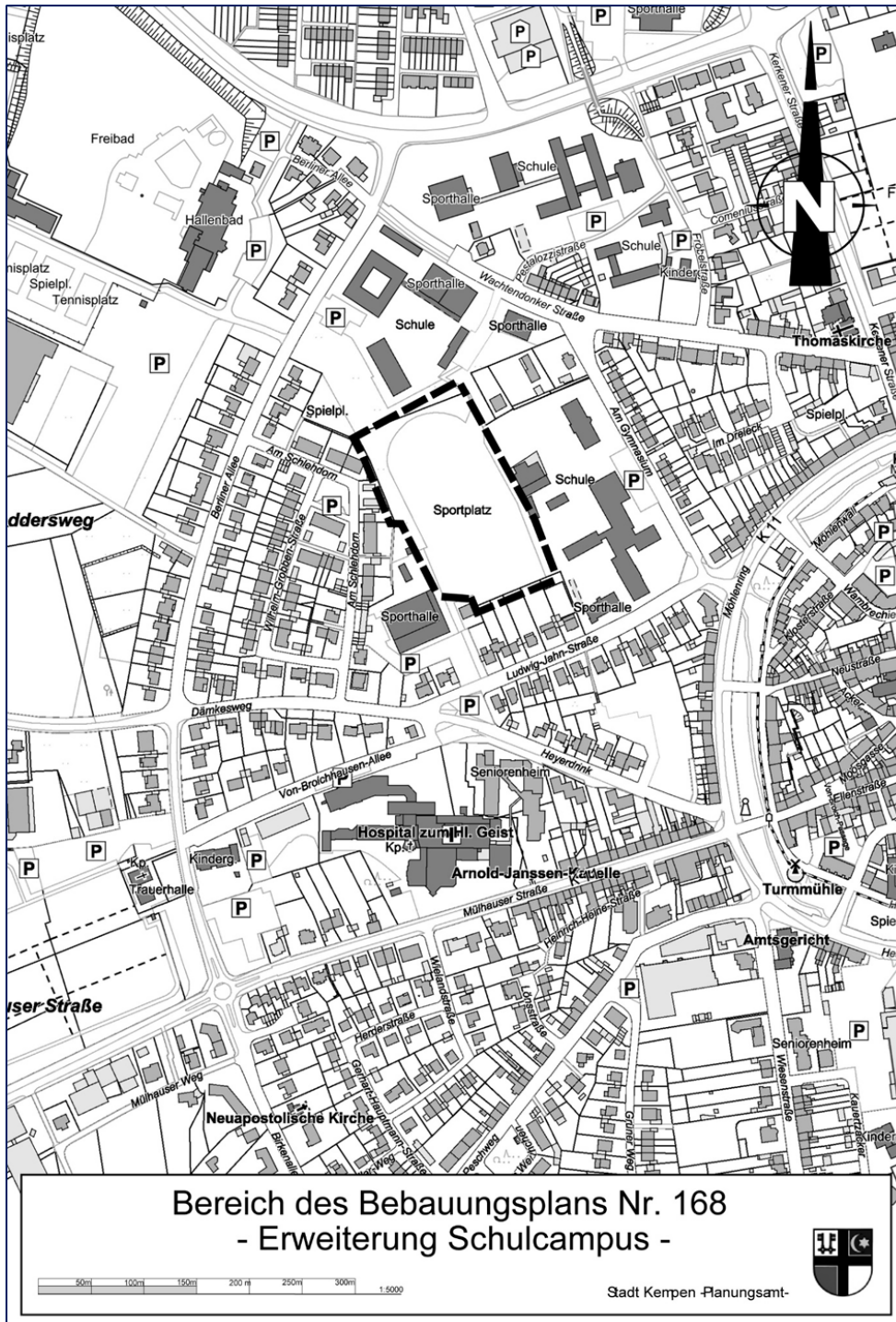
www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 16.09.2022

In Vertretung
gez. Schröder
Technischer Beigeordneter



Stadt Nettetal

630/2022 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Das an Frau Ruth Reichert, geb. am 29.04.1976, gerichtete Anschreiben mit der Ordnungsverfügung zur Duldung einer Anordnung gegenüber Ihrem Miteigentümer Herrn Eduard Reichert aus der Ordnungsverfügung vom 03.05.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Anschreiben mit Aufforderung zur Duldung einer Anordnung gegenüber Ihrem Miteigentümer Herrn Eduard Reichert kann bei der Stadt Nettetal – Bauaufsicht und –beratung, Denkmalbehörde, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 311, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 19.09.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Lienen

631/2022 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Igor Redko, geb. 02.09.1989, gerichtete Zahlungsaufforderung/Inverzugsetzung gemäß dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 19.09.2022 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 27.09.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Klein)

632/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.10.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen –Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762), in Kraft getreten am 01. Juli 2021, wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Lobberich am 23.10.2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. In Lobberich durch die Hochstraße, Von-Bocholtz-Straße, Brockerhof, Stöppken, Johannes-Cleven-Straße, Bleichstraße, Breyeller Straße 1-105, Marktstraße 1-55.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit Ablauf des 23.10.2022 außer Kraft.

Anlage: Geltungsbereich

Räumliche Ausdehnung Aktionsbereiche zum Ferkesmarkt 22./23.10.2022

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23.10.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 21.09.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

633/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.09.2022 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen

Der Kreis Viersen hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07.09.2022 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 07.09.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Viersen (Ausgabe Nr. 29 vom 15.09.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Schwalmtal, den 19.09.2022

gez.

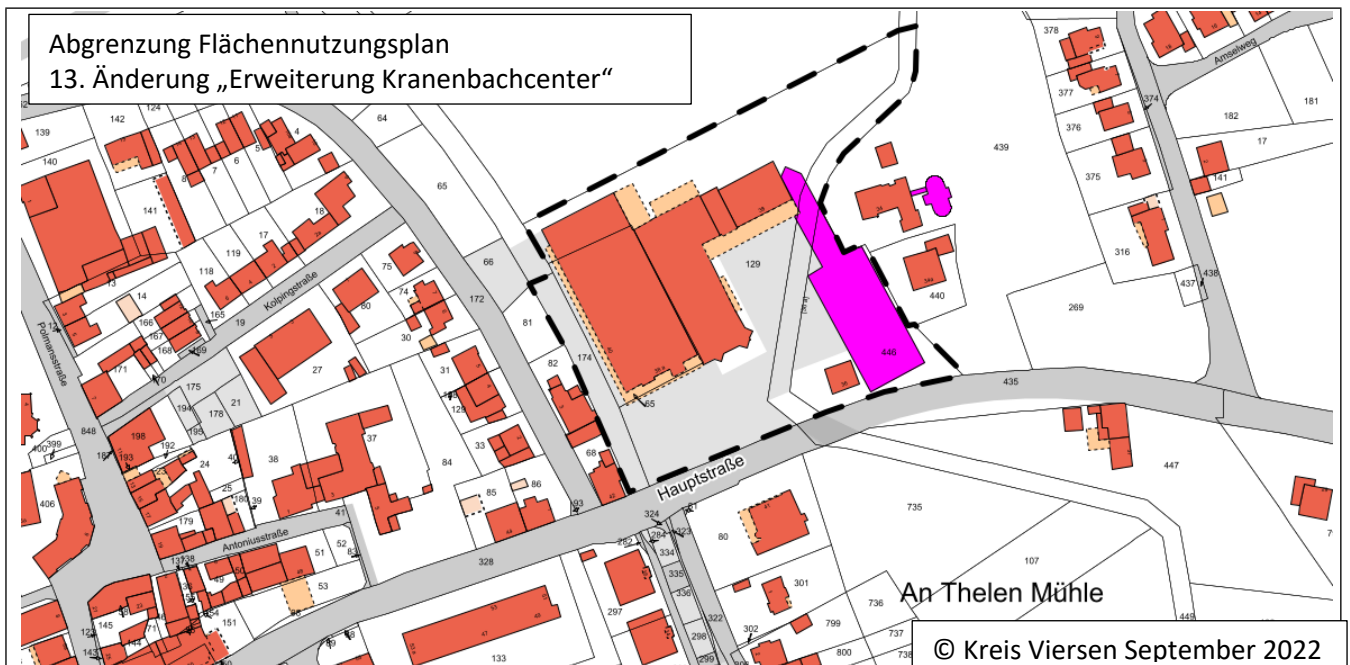
Andreas Gisbertz

Bürgermeister

634/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 13. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 10.05.2022 den Flächennutzungsplan, 13. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 13. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Flächennutzungsplan, 13. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 13. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20.09.2022

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

635/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 10.05.2022 den Bebauungsplan Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 211, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bestimmung der geometrischen Eindeutigkeit redaktionelle Änderungen durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in der Planurkunde (Bemaßungen) vorgenommen wurden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/36, 1. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher ge-

rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 20.09.2022

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 08.09.2022 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-35 „Feldburgweg/Laschenhütte“, 6. Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 16.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

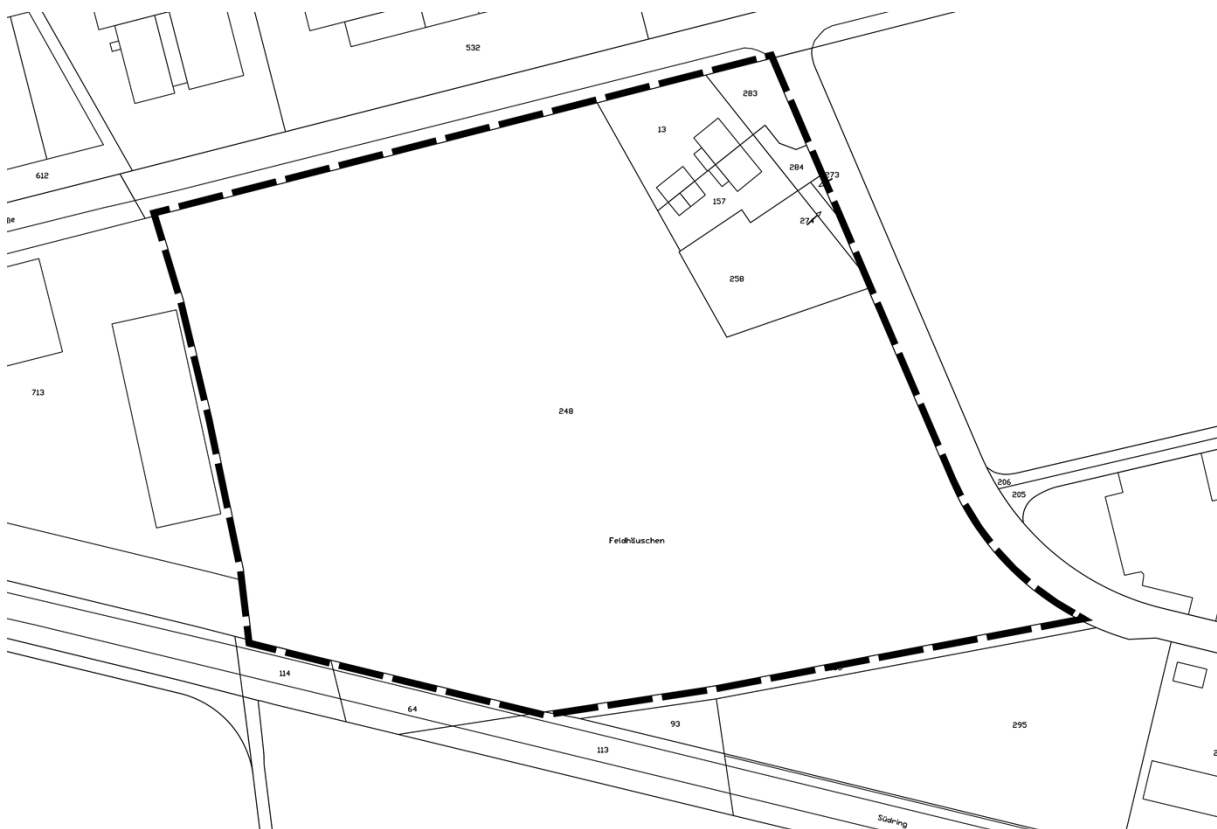
637/2022 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“, Stadtteil Vorst

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 08.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 08.09.2022 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 16.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 08.09.2022 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-96 „Auf dem Haspel/Nachverdichtung Wohnbebauung“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 16.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ (unmaßstäblich)

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Plangebiet einen Beitrag zur innerstädtischen Nachverdichtung zu leisten.

Die vorhandenen Wohngebäude an der Kaiserstraße befinden sich nicht mehr in einem baulich zeitgemäßen Zustand. Eine notwendige bauliche und energetische Sanierung der bestehenden Gebäude ist sowohl bautechnisch wie auch energetisch weder sinnvoll noch wirtschaftlich. Zusätzlich werden bisher unbebaute Freiflächen im Planbereich einer sinnvollen Nutzung zugeführt. Vorgesehen sind ein vier- und zwei dreigeschossige Baukörper, die mit dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Tö-27 „Platanenallee“ nicht umsetzbar sind. Der vorhandene Bebauungsplan Tö-27 „Platanenallee“ tritt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ außer Kraft. Verkehrlich erschlossen wird das Plangebiet sowohl über die Kaiserstraße als auch über den Pastorswall. Von der Viersener Straße aus kommend wird eine Tiefgarage über den Pastorswall erschlossen. Die Tiefgarage erstreckt sich über einen großen Teil des Grundstücks.

Somit besteht das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ in der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur innerstädtischen Nachverdichtung mit einem Wohn- und Geschäftsgebäude, zwei weiteren Wohngebäuden und einer Tiefgarage.

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 2, in der Zeit

von Montag, den 10.10.2022, bis einschließlich Montag, den 14.11.2022,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Tönisvorst kommen, wird um telefonische oder schriftliche Voranmeldung gebeten.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Tönisvorst abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Montag, den 10.10.2022, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 28.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Stadt Willich

640/2022 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2021

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -389.841,04 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 08.09.2022

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau

Gez.
Raymans
Betriebsleiterin

Geschäftsbericht

zum

31.12.2021

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

Objekt- und Wohnneubau der Stadt Wüllich

Bilanz zum 31. Dezember 2021

	Stichtag		Vorjahr	
	31.12.2021	EUR	31.12.2020	EUR
A.K.T.I.V.A.	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
- Software	14.204,00		21	3.000
II. Sachanlagen		14.204,00	(21)	880
1. Grund und Boden	2.581.326,81		2.581	
2. Gebäude	8.901.210,00		9.173	27
3. Außenanlagen	89.842,00		102	30,4
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	98.354,00		111	(3.837)
		11.670.832,81	(11.968)	
		11.685.036,81	(11.989)	4.664,00
				4.664,00
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	265.559,89		260	6.090
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe	1.269.683,81		1.120	255
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als EUR 59.500,00 (Vj: TEUR 67)				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	6.234,40		294	288
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)				
II. Guthaben bei Kreditinstituten				
	1.541.468,10		(1.074)	
	252.498,79		(205)	
		1.793.966,89	(1.879)	3.032
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
- Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		7.751,80	0	52
			(0)	
		7.751,80		
				9.337.838,80
				(9.717)
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
				19.684,95
				24
				13.486.755,50
				13.877
				13.486.755,50
				13.877

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

	2021		Vorjahr 2020
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		2.411.284,49	2.719
2. Sonstige betriebliche Erträge		66.400,29	164
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-403.153,15		-532
		-403.153,15	-(532)
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.329.481,18		-1.250
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 214.487,43 (Vj: TEUR 168)	-472.600,13		-399
		-1.802.081,31	-(1.649)
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-315.284,19		-260
		-315.284,19	-(260)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-282.127,15	-284
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	1
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 1)			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-64.880,02	-130
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 433,48 (Vj: TEUR 0)			
9. Jahresfehlbetrag (Vj: Jahresüberschuss)		<u>-389.841,04</u>	<u>30</u>

Anhang zum Jahresabschluss
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau zum 31. Dezember 2021

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2016, in Verbindung mit den anzuwendenden, für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, aufgestellt.

Sitz des Betriebes ist Willich.

Nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, ist der Eigenbetrieb mit der Beratung, Planung und Durchführung von Neubau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, dem Gebäudemanagement und der Bewirtschaftung und Pflege des städtischen Mietwohnungsbestandes und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte für die Stadt Willich betraut.

Dem Betrieb ist Immobilienvermögen wirtschaftlich zugeordnet, welches auf eigene Rechnung instandgesetzt, instandgehalten und bewirtschaftet wird. Hinsichtlich der Bauunterhaltung Dach und Fach und Bewirtschaftung des nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilienvermögens erhält der Betrieb unterjährig städtische Mittel (Bauunterhaltung Dach und Fach; ungeplante Instandhaltung; Bewirtschaftung Gebäude) für die auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung über die vorgenannten Mittel nach dem tatsächlichen Aufwand.

Ab dem 01.01.2016 wird der Zahlungsverkehr für die dem Betrieb nicht zugeordneten Immobilien der Stadt Willich über ein gesondertes Konto abgewickelt.

Dieses Bankkonto ist dem Kontenkompensationsring der Stadt Willich zugeordnet. Insgesamt weist das Treuhandvermögen zum Bilanzstichtag einen Saldo von 304.528,76 € zu Lasten des Eigenbetriebes aus.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die vorbeschriebenen, auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen hat auf Ebene des Betriebes keine Ergebnisauswirkung. Die sich aus den vorbeschriebenen Maßnahmen ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2021 sind nachfolgend bei den entsprechenden Bilanzposten erläutert.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus diesen Geschäftsfeldern betrug in 2021

<input type="checkbox"/>	Bauunterhaltung Dach und Fach	1.349.602,07 €
<input type="checkbox"/>	Sonstige Instandhaltung	1.230.658,36 €
<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftung Gebäude	3.157.260,95 €

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für Neubau- bzw. größere Instandsetzungsmaßnahmen des nicht dem Betrieb wirtschaftlich zugeordneten städtischen Immobilienvermögens wird

– abweichend von den zuvor beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen – unmittelbar auf separaten Konten der Kernverwaltung erfasst und über ein Bankkonto des Kernhaushalts verausgabt.

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2021 einen Verlust in Höhe von 389.841,04 € aus.

Zum 31. Dezember 2021 ergibt sich eine Bilanzsumme von 13.486.755,50 € gegenüber 13.876.754,97 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die letzte Anlageninventur fand im September 2018 statt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 250,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 250,00 € und 1.000,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Darüber hinaus besteht eine Forderung gegenüber der Krickler-Stiftung mit einer Restlaufzeit über einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV

a) Bilanz

Aktivseite

A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände weisen zum 31. Dezember 2021 einen Restbuchwert in Höhe von 14.204,00 € (Vorjahr: 20.525,00 €) aus.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

A. II.1. Grund und Boden

Der Buchwert zum 31.12.2021 beträgt 2.581.326,81 €.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr ergaben sich keine Veränderungen.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2020 einen Restbuchwert in Höhe von 9.173.093,00 € aus.

Die planmäßige lineare Abschreibung der Gebäude betrug im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 215.851,00 €.

Darüber hinaus wurde wegen dauerhafter Wertminderung am Objekt Allee 3 eine außerplanmäßige Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in Höhe von 56.032,00 € vorgenommen.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2021 beträgt 8.901.210,00 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2020 betrug 102.418,00 €.

Die Abschreibung erfolgt linear über eine Nutzungsdauer von jeweils 10 Jahren.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2021 beträgt 89.942,00 €.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2020 einen Restbuchwert in Höhe von 111.432,00 € aus.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde ein Plotter ersetzt sowie drei Schreibtische und zwei Bürostühle neu beschafft. Die alten Möbel wurden als Reserve eingelagert.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2021 ergibt 98.354,00 €.

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2021 mit einem Bestand von 265.559,89 € (Vorjahr: 260.238,92 €) ab.

Davon betreffen 262.186,39 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2021 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2022 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 56.666,35 € (Vorjahr: 56.298,57 €) gebildet.

B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2021 mit einem Bestand von 1.269.683,81 € (Vorjahr: 1.119.768,72 €) ab.

Davon betreffen 160.559,93 € den Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Instandhaltung für die sonstige Instandhaltung und weitere 661.928,60 € den Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Bewirtschaftung, die der Eigenbetrieb auf Rechnung der Stadt Willich ausführt.

Des Weiteren handelt es sich um offene Honorarforderungen des Eigenbetriebes für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung in Höhe von 32.032,06 € und investiven Maßnahmen in Höhe von 74.194,61 €, sowie offene Honorarforderungen der Sparte Neubau in Höhe von 156.142,37 € die erst zum Jahresende abgerechnet wurden. Daneben sind in dieser Position offene Mietforderungen für die Flüchtlingshäuser in Höhe von 42.316,82 € enthalten sowie eine Forderung gegenüber der Stadt in Höhe von 6.811,65 € im Rahmen einer Personalkostenerstattung für Auszubildende.

Darüber hinaus wird unter dieser Position eine Forderung von 66.500,00 € gegenüber der Gottfried-Kricker-Stiftung aus der Übertragung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 ausgewiesen, wovon 59.500,00 € eine Laufzeit von über einem Jahr haben. Die Forderung ist zinsfrei und wird aufgrund des zum Stichtag durchschnittlich negativen Zinses für Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand nicht abgezinst.

B. I.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände weisen zum 31.12.2021 einen Bilanzwert von 6.224,40 € und resultieren aus der Umgliederung von Verbindlichkeiten (kreditorische Debitoren).

B. II. Liquide Mittel

Der Bankbestand des Eigenbetriebes beträgt zum Bilanzstichtag 252.498,79 € (Vorjahr 204.885,24 €).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 7.751,80 € (Vorjahr: 9.055,12 €) gebildet. Dabei handelt es sich um die Beamtenbesoldung für Januar 2022.

Passivseite

A. I. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

A. II. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrug zum 31.12.2020 879.840,24 €.

Im Wirtschaftsjahr 2021 ergaben sich keine Veränderungen.

A. III. Ergebnisvortrag und IV. Jahresergebnis

Der Jahresgewinn 2020 in Höhe von 30.121,53 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand T€	Veränderungen T€	Endbestand T€
Stammkapital	3.000,0	0,0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	879,8	0,0	879,8
Verlustvortrag 2015	-62,8	0,0	-62,8
Verlustvortrag 2016	-83,2	0,0	-83,2
Verlustvortrag 2017	-26,8	0,0	-26,8
Jahresgewinn 2018	+167,3	0,0	+167,3
Jahresgewinn 2019	+32,2	0,0	+32,2
Jahresgewinn 2020	+30,1	0,0	+30,1
Verlust 2021		-389,8	-389,8
Summe Eigenkapital			3.546,8

B. Sonderposten

Für die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs wurde in 2019 ein Investitionszuschuss aus Bundesmitteln in Höhe von 7.301,25 € gewährt. Der Zuschuss wird über die Nutzungsdauer des Fahrzeugs ertragswirksam aufgelöst.

Der Buchwert zum Bilanzstichtag beträgt 4.664,00 € (Vorjahr 5.881,00 €).

C. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2021 einen Bestand in Höhe von 377.750,00 € (Vorjahr: 193.450,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2021 wurde eine Rückstellung in Höhe von 102.500,00 € (Vorjahr: 115.300,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2021 wurde eine Rückstellung in Höhe von 7.700,00 € (Vorjahr: 7.300,00 €) gebildet.

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 17.250 € (Vorjahr: 17.100 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und 2021 beträgt 22.000,00 €.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 500,00 € geschätzt.

In der Vergangenheit wurden auf den Betrieb anteilige Beratungsleistungen zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Stadt Willich umgelegt. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 1.500,00 € gebildet.

Für die Zuführungsbeträge von Beihilfe- und Pensionsrückstellungen für Beamte wurde eine Rückstellung in Höhe von 141.800,00 € gebildet.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde im abgelaufenen Wirtschaftsjahr in Höhe von 38.600,00 auf 81.500,00 € inkl. Zinseffekte in Höhe von 433,48 € erhöht. Die Bildung der Rückstellung erfolgte nach dem sogenannten Blockmodell. Es sind sowohl der Erfüllungsrückstand aus den laufenden Gehaltszahlungen als auch die während der gesamten Altersteilzeit voraussichtlich zu zahlenden Aufstockungen des Altersteilzeitgehaltes sowie der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

Die Gehaltssteigerungen werden mit 3% p.a. sowohl für die Aufstockungsbeträge als auch für Erfüllungsrückstände berücksichtigt.

Die Abzinsung der Altersteilzeitverpflichtung erfolgt periodengerecht und nicht entsprechend der Vereinfachungsregelung für Altersversorgungsverpflichtungen gem. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Für die Bewertung zum 31.12.2021 wurden die Abzinsungssätze der Deutschen Bundesbank des 7-Jahresdurchschnitts mit Stand Dezember 2021 verwendet.

Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Rückstellungen für Personal	115,3	-12,8	102,5
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	7,3	+0,4	7,7

Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	17,1	+0,2	17,3
Rückstellungen für Prüfungskosten	9,5	+12,5	22,0
Rückstellung Prüfungsgebühren GPA	0,7	-0,7	0,0
Rückstellung Bankgebühren	0,5	0,0	0,5
Rückstellung Umlage Gesamtabschluss	1,5	0,0	1,5
Rückstellung Umlage Pensionsrückstellung	0,0	+141,8	141,8
Rückstellung Altersteilzeitgesetz	38,6	+42,9	81,5
Rückstellung für Archivierungskosten	3,0	0,0	3,0
Summe Rückstellungen	193,5	+184,3	377,8

D. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das Bankkonto des Eigenbetriebes weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von 252.498,79 € (Vorjahr: 204.885,24 €) aus. Das zweite Bankkonto des Betriebes mit dem die nicht dem Betrieb zugeordneten Objekte verwaltet werden, weist zum 31.12.2021 einen Saldo von -304.528,76 € (Vorjahr: - 637.963,26 €) aus.

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2021 beläuft sich die Restschuld auf 49.886,18 €.

Das Annuitätendarlehen der NRW.BANK zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2021 mit 1 % p.a. getilgt und mit 1,23 % p.a. verzinst. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2021 509.620,46 €.

Zur Finanzierung der Flüchtlingshäuser am Standort Niersweg in Neersen wurde in 2020 ein Darlehen bei der Commerzbank in Höhe von 1.850.000,00 € aufgenommen. Das Annuitätendarlehen wird mit 0,98 % verzinst und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Restschuld beträgt zum Stichtag 1.529.106,43 €.

Zur Finanzierung der Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen an den Standorten Fontanestr. und Karl-Kox-Str. wurde in 2016 bei der Commerzbank ein Darlehen über 5.000.000,00 € zu 0,48 % Zinsen und 10 % Tilgung aufgenommen. Dieses Darlehen wurde in 2020 vorzeitig abgelöst und ein neues Darlehen in Höhe von 3.250.000,00 € aufgenommen. Dieses Darlehen wird mit 0,51 % verzinst und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

Die Restschuld zum 31.12.2021 beträgt 3.005.230,00 €.

Weiter werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausstehende Annuitäten in Höhe von EUR 70.325,90.

2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind zum 31.12.2021 aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2021 der einzelnen Mieter in Höhe von 272.646,09 € (Vorjahr: 254.921,56 €) enthalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2021 - die im Wirtschaftsjahr 2022 erfolgen wird - aufgelöst.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2021 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2021 ergibt 550.454,11 € (Vorjahr: 288.285,81 €).

Davon entfallen 516.698,06 € (Vorjahr: 258.152,42 €) auf Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln gegenüber externen Firmen:

<input type="checkbox"/>	Bauunterhaltung Dach und Fach:	103.859,85 €
<input type="checkbox"/>	Sonstige Instandhaltung:	104.151,86 €
<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftung:	308.686,35 €

4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 3.196.605,78 € (Vorjahr: 3.031.776,30 €) aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 13.649,87 €, aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln aus dem Geschäftsfeld Instandhaltung in Höhe von 79.558,93 €, überschüssigen Honoraren für die Instandhaltung Dach und Fach in Höhe von 28.023,38 und der Abrechnung der Mietüberschüsse zugunsten der Kricker-Stiftung in Höhe von 7.348,52 € sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 3.000.000,00 € zusammen.

Das Innere Darlehen der Stadt Willich wurde in 2021 mit 1 % p. a. getilgt und wies eine Restschuld in Höhe von 1.085.455,77 € aus. Die Verzinsung betrug in 2021 1,0 % p.a. Zum Bilanzstichtag wurde das Innere Darlehen in ein annuitätisches Ratendarlehen umgewandelt und um 1.914.544,23 € auf einen neuen Nennbetrag in Höhe von 3.000.000,00 € angehoben. Ab 2022 beträgt der Zinssatz 0,5 % p.a. Der jährliche Kapitaldienst wird erstmals zum 31.12.2022 fällig.

Der Darlehensvertrag mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Willich wurde im Dezember 2021 aufgehoben und das Darlehen wurde vollständig zurückgezahlt.

5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2021 49.455,09 € (Vorjahr: 51.518,81 €); darunter aus Steuern: 17.465,01 €.

Hierbei handelt es sich unter anderem um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach VOB/B in Höhe von 31.270,32 € (Vorjahr: 32.146,45€).

Die Sicherheitseinbehalte betreffen überwiegend Maßnahmen der Sonstigen Instandhaltung aus Treuhandmitteln der Stadt und sowie das Anlagenvermögen des Betriebes (Flüchtlingsunterkünfte).

Sicherheitseinbehalte aus Neubau- und investiven Baumaßnahmen, die das städtische Anlagevermögen betreffen, werden in der städtischen Bilanz ausgewiesen.

Im Rahmen der Angestelltegehälter für den Monat Dezember 2021 besteht eine Steuerverbindlichkeit in Höhe von 17.465,01 €.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2021 einen Bestand in Höhe von 19.684,95 € (Vorjahr: 24.016,18 €) aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2022.

b) Gewinn- und Verlustrechnung

An dieser Stelle wird auf die beigefügte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen. Die eigentlichen Instandhaltungsaufwendungen für die nicht dem OWB zugeordneten städtischen Gebäude werden bei städtischen Ämtern erfasst (Spitzabrechnung Treuhandmittel).

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital von insgesamt 64.446,54 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen Stadt Willich	11.968,53 €
Inneres Darlehen Abwasserbetrieb	7.500,00 €
NRW.Bank inkl. Verwaltungskostenbeitrag	9.488,68 €
DG Hyp	3.907,34 €
Commerzbank	31.581,99 €

Die Zinsen aus dem Inneren Darlehen des Abwasserbetriebes wurden nach den Verteilungsschlüsseln der Sparte Verwaltung auf die produktiven Sparten umgelegt.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt.

Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

Darstellung der Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2020 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2021 wie folgt entwickelt:

	2020	Veränderungen	2021
	T€	T€	T€
Erlöse Mieten	705,3	+40,4	745,7
Erlöse Nebenkosten	247,0	+15,2	262,2
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	631,9	-370,6	261,3
Erlöse Gebäudeverwaltung	129,8	-8,5	121,3
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	977,1	+10,2	987,3
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	28,2	+5,3	33,5
Summe Umsatzerlöse	2.719,3	-308,0	2.411,3

Die Umsatzerlöse der Sparten Architekturleistungen, Neubau bzw. Umbau sowie Bauleitung und Instandhaltung beinhalten die Leistungsvergütung für die für Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Maßnahmen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von 19.976,92 € (Vorjahr: 13.373,25).

III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen

III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden

Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2021 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich auf 17,2 (Vorjahr: 17,2); davon Beamtinnen: 1,0.

Personalaufwand

	2020	Veränderungen	2021
	T€	T€	T€
Vergütung Angestellte	1.083,2	+39,4	1.122,6
Besoldung Beamte	116,7	+60,5	177,2
Zuführung Altersteilzeitrückstellung	39,4	+3,1	42,5
Veränderungen Rückstellungen	10,4	-23,2	-12,8
Sozialabgaben	211,6	+18,1	229,7
Umlage RZVK	85,0	+5,6	90,6
Beamtenversorgung	83,2	+40,7	123,9
Beihilfe	18,9	+9,5	28,4
	1.648,4	+153,7	1.802,1

III. c) Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Abschlussprüferleistungen beträgt EUR 9.460,00 inklusive Umsatzsteuer.

IV. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung oblag im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Herr Joachim Stukenberg.

Herr Stukenberg ist zum 31.12.2021 aus dem aktiven Dienst der Stadt Willich ausgeschieden und wurde durch Ratsbeschluss vom 21.12.2021 abberufen.

Herr Stukenberg hat im Wirtschaftsjahr 2021 Gesamtbezüge in Höhe von 115.080,63 € erhalten. Der variable Anteil betrug 908,35 €.

Durch Ratsbeschluss vom 02.03.2022 wurde Frau Martina Raymans zur neuen Betriebsleiterin der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung bestellt.

Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Bäumges, Johannes		Rechtsanwalt
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Danisch, Marcel		Selbstständig
Donath, Hans-Joachim		Beamter
Druve, Dirk		Polizist
Falk, Björn		Immobilienkaufmann
Hafermann, Johannes	(Vorsitzende)	KFZ-Mechatroniker/Redakteur
Ingmanns, Walter		Steuerberater u. Wirtschaftsprüfer
Isik, Kerim		Sachbearbeiter Immobilien
Kurzawa, Roger	bis 21.12.2021	Kaufmann
Lenz, Jens	(stellvertr. Vorsitzender)	Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Müller, Andreas		Lehrer
Ortmanns, Agnes		Finanzbeamtin
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Stoll, Magnus		Leitstellendisponent
Wenderoth, Ulrike	ab 21.12.2021	Grundschullehrerin
Wittkop, Eleonore		Kauffrau Groß- und Außenhandel

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2021 zu drei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

V. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Abschlussstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden.

VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2021 in Höhe von -389.841,04 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Willich, den 12.04.2022

gez. Martina Raymans
Betriebsleiterin

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abrechnungen				Buchwerte							
	Stand 1.1.2021 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände																
- Software	104.150,82	0,00	0,00	104.150,82	6.321,00	0,00	0,00	83.625,82	6.321,00	0,00	0,00	89.946,82	14.204,00	0,00	0,00	20.525,00
	104.150,82	0,00	0,00	104.150,82	6.321,00	0,00	0,00	83.625,82	6.321,00	0,00	0,00	89.946,82	14.204,00	0,00	0,00	20.525,00
Sachanlagen																
1. Grund und Boden	2.581.326,81	0,00	0,00	2.581.326,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.581.326,81	0,00	0,00	2.581.326,81
2. Gebäude	11.791.726,32	0,00	0,00	11.791.726,32	271.883,00	0,00	2.618.633,32	2.618.633,32	271.883,00	0,00	0,00	2.890.516,32	8.901.210,00	0,00	0,00	9.173.093,00
3. Außenanlagen	165.318,84	0,00	0,00	165.318,84	12.476,00	0,00	62.900,84	62.900,84	12.476,00	0,00	0,00	75.376,84	89.842,00	0,00	0,00	102.418,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	254.162,89	11.526,19	0,00	261.703,77	3.985,31	0,00	142.730,89	142.730,89	24.604,19	0,00	3.985,31	163.349,77	98.354,00	0,00	0,00	111.432,00
	14.792.534,86	11.526,19	0,00	14.800.075,74	3.089.663,19	0,00	2.824.265,05	2.824.265,05	3.089.663,19	0,00	3.985,31	3.129.242,93	11.670.332,81	0,00	0,00	11.968.269,81
	14.896.685,68	11.526,19	0,00	14.904.226,56	3.152.841,99	0,00	2.907.890,87	2.907.890,87	3.152.841,99	0,00	3.985,31	3.219.189,75	11.655.036,81	0,00	0,00	11.988.794,81

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt WillichVerbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2021

Art der Verbindlichkeit	davon mit einer Restlaufzeit				Sicherheiten	
	Gesamtbetrag €	bis zu 1 Jahr €	2 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge	Art der Sicherheit
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.468.697,73 (Vj. 6.090.266,52)	665.407,59 (Vj. 996.423,45)	1.074.016,73 (Vj. 1.009.429,00)	3.729.273,41 (Vj. 4.084.414,07)	0,00	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen	272.646,09 (Vj. 254.921,56)	272.646,09 (Vj. 254.921,56)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	550.454,11 (Vj. 288.285,81)	550.454,11 (Vj. 288.285,81)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	3.196.605,78 (Vj. 3.031.776,30)	346.605,78 (Vj. 446.320,53)	600.000,00 (Vj. 1.960.244,90)	2.250.000,00 (Vj. 625.210,87)	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	49.455,09 (Vj. 51.518,81)	18.184,77 (Vj. 19.372,36)	31.270,32 (Vj. 32.146,45)	0,00 (Vj. 0,00)	0,00	0,00
	9.537.858,80	1.853.298,34	1.705.287,05	5.979.273,41	0,00	0,00

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen	Betrag	Instandhaltung	Bewirtschaftung	Vermietung eigene Objekte	Arbeitssicherheit und Gefahrgut	Neubauten und Umbauten
01.01.2021 bis 31.12.2021	insges. EUR	981 EUR	982 EUR	983 EUR	984 EUR	986 EUR
	1	2	3	4	5	6
	2	3	4	5	6	7
1. Umsatzerlöse	2.411.284,49	987.283,89	121.322,70	1.007.934,59	33.469,10	261.274,21
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	66.400,29	1.455,19	147,64	52.451,83	3,47	12.342,16
Zwischensumme	2.477.684,78	988.739,08	121.470,34	1.060.386,42	33.472,57	273.616,37
4. Materialaufwand						
Aufwand für bezogene Leistungen	403.153,15	0,00	0,00	403.153,15	0,00	0,00
5. Personalaufwand						
a.) Löhne und Gehälter	1.329.481,18	506.256,22	74.461,85	244.534,03	24.881,31	479.347,77
b.) Soziale Abgaben	258.112,70	111.175,80	15.152,91	34.697,50	5.319,62	91.766,87
c.) Versorgungsaufwendungen	214.487,43	118.237,50	12.146,21	20.051,58	2.280,02	61.772,12
Zwischensumme Personalaufwand	1.802.081,31	735.669,52	101.760,97	299.283,11	32.480,95	632.886,76
6. Abschreibungen	315.284,19	6.849,10	325,25	295.180,25	16,27	12.913,32
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	282.127,15	162.527,63	18.874,19	36.481,58	664,26	63.579,49
Zwischensumme Aufwendungen	2.802.645,80	905.046,25	120.960,41	1.034.098,09	33.161,48	709.379,57
8. Betriebsergebnis	-324.961,02	83.692,83	509,93	26.288,33	311,09	-435.763,20
9. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	64.880,02	4.914,53	427,35	57.373,89	21,37	2.142,88
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-389.841,04	78.778,30	82,58	-31.085,56	289,72	-437.906,08

Lagebericht
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
der Stadt Willich
für das Wirtschaftsjahr 2021

I. Grundlagen

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des „Eigenbetriebs“ sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung (Leistungsentgeltsatz für die Bauunterhaltung) erfolgte zum 01.01.2019.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim „Eigenbetrieb“ ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2021 ein Jahresgewinn in Höhe von 11.518,00 € prognostiziert worden.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wurde überprüft und stufenweise angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte in 2019.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2021 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2020	2021
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	2.719,3	2.411,3
2. Sonstige betriebliche Erträge	164,3	66,4
3. Materialaufwand	-532,0	-403,1
4. Personalaufwand	-1.648,4	-1.802,1
5. Abschreibungen	-259,9	-315,3
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-284,0	-282,1
7. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,7	0,0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-129,9	-64,9
9. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	30,1	-389,8

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird ein Verlust in Höhe von 389.841,04 € ausgewiesen.

Das Jahresergebnis verteilt sich auf die Sparten

	2020	2021
	T€	T€
981 Instandhaltung	5,9	78,8
982 Bewirtschaftung	3,7	0,1
983 Vermietung eigene Objekte	2,0	-31,1
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	0,4	0,3
986 Neubauten und Umbauten	18,1	-437,9

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 11,3 % gesunken.

Die Umsatzrentabilität ist von 1,1 % im Vorjahr auf -0,2 % im Wirtschaftsjahr 2021 gesunken.

2.) Vermögens- und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 11,5 T€ getätigt. Dem stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 259,3 T€ gegenüber. Am Objekt Allee 3 wurde eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 56,0 T€ vorgenommen. Für diese Liegenschaft wurde ein Erbbaurecht vergeben. Die notarielle Beurkundung fand im Februar 2022 statt.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital ist von 97,2 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 96,2 % gesunken.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 60,0 T€ (Vorjahr: 51,9 T€) sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 262,2 T€ (Vorjahr: 241,2 T€). Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2022. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 56,7 T€ (Vorjahr: 56,3 T€) berücksichtigt worden.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben haben sich mit 1.269,7 T€ gegenüber 1.119,8 T€ im Vorjahr erhöht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Auslagen für Kosten der Instandhaltung (160,6 T€) und Bewirtschaftung (661,9 T€), mit denen OWB für die Stadt in Vorleistung getreten ist sowie um offene Honorarforderungen für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung und Architektenhonorare für das letzte Quartal 2021. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote ist zum Bilanzstichtag auf 26,3 % (Vorjahr: 28,3 %) gesunken.

Der Bankbestand per 31.12.2021 weist einen Saldo von 252.498,79 € aus.

Ab dem 01.01.2016 werden Rechnungen für die nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilien der Stadt über ein separates Bankkonto –ebenfalls im Rahmen des Kontenkompensationsrings - abgewickelt. Dieses Konto weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von -304.528,76 € aus. Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet.

Der Darlehensvertrag mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Willich wurde im Dezember 2021 aufgehoben und das Darlehen in Höhe von 1.500.000,00 € wurde vollständig zurückgezahlt. Im Gegenzug wurde das Innere Darlehen der Stadt Willich aufgestockt. Das Innere Darlehen weist nach einer Aufstockung zum 31.12.2021 einen Saldo von 3.000.000,00 € (Vorjahr: 1.233.861,54 €) aus. Das Darlehen wurde in 2021 mit 1,0 % p. a. verzinst. Ab dem Wirtschaftsjahr 2022 ist eine Verzinsung von 0,5 % p.a. vorgesehen.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 55,5 % im Vorjahr auf 57,0 % gestiegen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 sind auf 23,4 % (Vorjahr: 22,6 %) gestiegen.

Die Erwartungen des Wirtschaftsplans 2021 konnten nicht erfüllt werden. Ursächlich hierfür waren einerseits nicht vorhersehbare einmalige Effekte (Erbbaurechtsgewährung Allee 3, Nachzahlung Ortszuschläge für Beamte) sowie durch einen hohen Krankenstand und andere Ausfallzeiten bedingte Personalumschichtungen und veränderte Ausgangsbedingungen der geplanten Projekte in Bezug auf Fördermittel, Preissteigerungen, Liefer- und Ausführungszeiten. Aufgrund der verspäteten Rechtskraft des städtischen Haushalts konnten nicht alle Baumaßnahmen im vorgesehenen Zeitrahmen ausgeführt werden.

III. Risiko- und Prognosebericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Aufgrund der Tätigkeiten von Objekt- und Wohnungsbau für die Stadt Willich ist der Betrieb vor allem von der wirtschaftlichen Lage der Stadt Willich und der Durchführung von städtischen Baumaßnahmen beeinflusst. Für 2022 wird die Rechtskraft des städtischen Haushalts wieder im Frühjahr erwartet. Aus den Haushaltsberatungen wurde bekannt, dass dem städtischen Haushalt in der mittelfristigen Finanzplanung ein strukturelles Defizit drohen könnte. Zur Vermeidung dessen sollen Politik und Verwaltung Einsparpotenziale markieren und Konsolidierungsvorschläge erarbeiten. Inwieweit Objekt- und Wohnungsbau von diesen Maßnahmen betroffen sein wird, bleibt abzuwarten.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird gemäß Wirtschaftsplan mit einem Jahresgewinn von 101,6 T€ gerechnet. Im Stellenplan für 2022 werden 4,5 neue Stellen ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan 2022 basiert auf Annahmen und Vorgaben aus dem Vorjahr, die aus heutiger Sicht anders betrachtet werden. Aus der aktuellen Entwicklung zeichnet sich ab, dass das Ziel in 2022 nicht in angenommener Höhe erreicht werden kann. In der mittelfristigen Planung erwartet die Betriebsleitung positive Jahresergebnisse. Ob diese optimistischen Erwartungen vor dem Hintergrund der aktuellen Ressourcendebatte noch Bestand haben muss beobachtet werden.

Der Betrieb beschäftigt zurzeit 25 Mitarbeiter/innen, darunter sind 12 weiblich.

Der Fachkräftemangel stellt den Betrieb bei Neueinstellungen und Nachfolgebesetzungen von Stellen vor große Herausforderungen. Um die Arbeitsplätze für potentielle Bewerber attraktiv zu gestalten partizipiert OWB am Personalentwicklungskonzept der Stadt Willich und stellt darüber hinaus gehende eigene Personalentwicklungsmerkmale auf.

OWB stellt kontinuierlich einen Ausbildungsplatz im Berufsfeld Bauzeichner/in zur Verfügung. In 2021 hat OWB erstmalig einen Ausbildungsplatz im gehobenen bautechnischen Dienst zur Verfügung gestellt. Auch diese Maßnahme zielt darauf ab, qualifiziertes Personal zu gewinnen und frühzeitig an den Betrieb zu binden. In Zukunft ist auch ein Einsatz von Werkstudenten verschiedener Fachrichtungen angedacht.

1. Vermietung

Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Die Leerstandsquote betrug in 2021 1,1 % (Vorjahr 5,0 %).

Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 51,8 T€ auf 60,0 T€ gestiegen.

Zum Bilanzstichtag weist die Sparte ein Defizit von -31,1 T€ aus. Bei der Interpretation dieses Defizites sind einmalige Effekte wie folgt zu berücksichtigen:

Durch die Gewährung eines Erbbaurechts an die Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich entfallen geplante aktivierungsfähige Eigenleistungen in Höhe von 27,3 T€. Es war eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Gebäudewert in Höhe von 56,0 € erforderlich.

Aus diesem Rechtsgeschäft in zukünftig Erträge aus Erbbauzinsen in Höhe von 9,8 T€ p. a. zu erwarten.

Durch das im September 2021 beschlossene Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 bis 2020 wurden in der Sparte Vermietung rückwirkend anteilige Personalkosten/Ortszuschläge für die Jahre 2011 bis 2022 in Höhe von 32,8 T€ fällig.

Ohne einmalige Effekte würde diese Sparte mit einem positiven Saldo abschließen.

Im Wirtschaftsplan 2022 sind größere Instandsetzungsarbeiten mit einem Volumen von 133 T€ für den eigenen Immobilienbestand vorgesehen.

2. Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung schließt 2021 mit einem Überschuss von 78,8 T€ (Vorjahr 5,9 T€) ab.

Im Rahmen der Bauunterhaltung und geplanten Instandsetzung wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.580,3 T€ (Vorjahr 2.569,4 T€) umgesetzt, die auf einem gesonderten Konto von OWB verwaltet wurden.

In 2021 wurde wie im Vorjahr ein Vergütungssatz für Instandhaltungsleistungen von 30 % erhoben. Für 2022 ist ein Vergütungssatz von 32 % in der Haushaltsplanung vorgesehen.

Die Sparte Instandhaltung wird in 2022 mit zwei zusätzlichen Stellen verstärkt.

3. Neubau

Die Sparte Neubau weist einen Verlust in Höhe von -437,9 T€ (Vorjahr: 18,1 T€).

In 2021 hat sich der Baufortschritt der Neu- und Umbaumaßnahmen nicht wie geplant entwickelt und aufgrund dessen wurden 303,7 T€ weniger Umsatzerlöse realisiert als erwartet.

Ursächlich hierfür sind zum einen die verspätete Rechtskraft des städtischen Haushalts und zum anderen fehlende personelle Kapazitäten sowie veränderte Rahmenbedingungen rechtlicher und technischer Art.

Aufgrund des hoch qualifizierten Personals und der technischen Ausstattung sind die Fixkosten in dieser Sparte besonders hoch. Erlösausfälle und Kostensteigerungen können wegen mangelnder Flexibilität nur schwer kompensiert werden.

In 2022 liegt das Hauptaugenmerk auf einer Neuausrichtung dieser Sparte mit dem Ziel der gesteigerten Effizienz und Wirtschaftlichkeit.

4. Bewirtschaftung

Die Sparte erwirtschaftet einen Überschuss von 0,1 T€ (Vorjahr: 3,7 T€).

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 3.157,3 T€ (Vorjahr: 2.698,0 T€) umgesetzt. Die Haushaltsmittel der Stadt werden bei Objekt- und Wohnungsbau auf gesondertem Konto verwaltet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Versorgung der städtischen Gebäude mit Wasser, Abwasser und Energie. Auch Grundbesitzabgaben fallen unter diese Position.

Die Sparte arbeitet noch kostendeckend. Mittelfristig ist eine Überprüfung und Anpassung der Vergütungssätze erforderlich.

5. Arbeitssicherheit

In 2021 wurde der vertraglich geschuldete Stundenumfang geleistet. Der seit 2001 unveränderte Stundensatz wurde dabei an aktuelle Richtwerte (KGST) angepasst. Der seit 2007 vertraglich vereinbarte Stundenumfang entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Inwieweit es hier zu einer Ausweitung des Leistungsumfangs für OWB kommt oder ob z. B. eine Leistungserbringung durch Dritte ganz oder teilweise in Betracht kommt, bleibt vor dem Hintergrund der aktuellen Ressourcendebatte abzuwarten.

Im Wirtschaftsplan 2022 wurde mit einem erhöhten Stundenumfang kalkuliert. Sofern der Leistungsumfang für OWB nicht ausgeweitet wird, wird die Personalkapazität zur Sparte Instandhaltung verlagert.

IV. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Willich, den 19.04.2022

gez. Martina Raymans Betriebsleiterin



Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Anlage 2
Seite 1

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Anlage 2
Seite 2

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt WillichAnlage 2
Seite 3

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 25. April 2022

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
SteuerberatungsgesellschaftAbts
Wirtschaftsprüfer

Sonstige

641/2022 Schwalmtalwerke AöR: Verlängerung der Eichfrist

Im Juli diesen Jahres wurde die Eichfrist der Funkwasserzähler mit dem Eichablaufjahr 2022 um 3 Jahre verlängert.

(Bescheid vom 13.07.2022, Aktenzeichen 4127-1).

Die Eichfrist läuft am 31.12.2025 ab.

Sowohl die Liste der betroffenen Zähler als auch die Verfügung zur Verlängerung der Eichfrist nach § 35 Mess- und Eichverordnung vom 13.07.2022 sind auf unserer Homepage www.schwalmtalwerke.de veröffentlicht.

642/2022 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 21.06.2022 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3108247580, 3108215934, 3105178937

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 21.09.2022
Sparkasse Krefeld

643/2022 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Vie.-Dülken am 3.11.2022

Einladung

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 3. Nov. 2022, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 28. Jan. 2020
4. Kassenberichte für die Geschäftsjahre 2020 und 2021
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über die Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2021 u. 2022 Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2017
8. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
9. Beschlussfassung über die Aktualisierung der Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken gemäß der geänderten Mustersatzung.
10. Neuverpachtung der 5 Reviere zum 1.4.2023 – Stand des Verfahrens.
11. Beschlussfassung zur Ermächtigung des Jagdvorstandes für den Abschluss der Jagdpachtverträge.
12. Verschiedenes

Der Satzungsentwurf kann von den Jagdgenossen am 26. u. 27.10.22, jeweils ab 20 Uhr beim Geschäftsführer Karl Giesen, Am Schoteshof 2, 41751 Vie.-Dülken eingesehen werden.

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Viersen-Dülken, den 14. Sept. 2022

Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks **Viersen-Dülken** hat am folgende Satzung/Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks **Viersen-Dülken** ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft **Viersen-Dülken**“ und hat ihren Sitz in **Viersen-Dülken**

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

der **Gemarkung Dülken (Stadt Viersen)**

der abgesonderten Gemarkung

gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschlusses der Jagdgenossenschaft **Viersen**

der Gemarkung **Dülken**

der Stadt **Viersen**

zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch **die Grenzen des Stadtteils Dülken**.

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren **Eigentümerinnen und Eigentümer** der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (**Jagdgenossinnen und Jagdgenossen**) sind die **Eigentümerinnen und Eigentümer** der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. **Eigentümerinnen und Eigentümer** von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die **Eigentümerinnen und Eigentümer** der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat **die Erwerberin oder der Erwerber** dem Jagdvorstand nachzuweisen. **Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zgedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene**

Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht in **Viersen-Dülken** beim **Geschäftsführer, nach terminlicher Absprache**, aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden **Jagdgenossinnen und Jagdgenossen** ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des **Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen** der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen **Vertreterinnen oder Vertreter** oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, **muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 1 Jahr zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.**

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

a) **die Vorsitzende oder** den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (**Jagdvorsteherin oder**

Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;

b) zwei **Beisitzerinnen oder** Beisitzer und deren Stellvertretung;

c) **eine Schriftführerin oder** einen Schriftführer und eine Stellvertretung;

d) **eine Kassenführerin oder** einen Kassenführer und eine Stellvertretung;

e) zwei **Rechnungsprüferinnen oder** Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

a) den Haushaltsplan;

b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin oder des Kassenführers;

c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;

d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;

e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;

f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;

g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;

h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;

i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;

j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;

k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;

l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;

m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;

n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, **die Schriftführerin oder** den Schriftführer, **die Kassenführerin oder** den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;

o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;

p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte vertraglich

– der Stadt-/Gemeindekasse

– dem/der... ..(beispielsweise Wirtschaftsunternehmen)

– einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die oder der gleichzeitig

Schriftführerin oder Schriftführer sein kann,

zu übertragen.

Mit der Wirksamkeit des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenführerin oder eines Kassenführers und der Stellvertretung. Die Aufgaben einer bereits gewählten Kassenführerin oder eines bereits gewählten Kassenführers und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung

– dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt **Viersen**

– einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen

übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl **der Rechnungsprüferin oder** des

Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die **Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.**

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch **die Jagdvorsteherin oder** den Jagdvorsteher einmal im Jahr einberufen werden. **Die Jagdvorsteherin oder** der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt **die Jagdvorsteherin oder** der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) **Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können.** Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. **Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.**

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags

der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) **Jede Jagdgenossin und** jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) **Eine bevollmächtigte Vertreterin oder** ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei **Jagdgenossinnen oder** Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigener Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) **Eine Jagdgenossin oder** ein Jagdgenosse oder **eine Bevollmächtigte oder** ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und **ihr oder** ihm selbst bezieht. **Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.**

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele **Jagdgenossinnen oder** Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist **von der Jagdvorsteherin oder** dem Jagdvorsteher sowie von **der Schriftführerin oder** dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. **Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.**

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei **Beisitzerinnen oder** Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die **Schriftführerin oder** der Schriftführer sowie die **Kassenführerin oder** der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 werden entsprechend angewendet. **Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.**

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für **sie oder** ihn gewählte **Stellvertreterin oder** Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. **Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.**

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelner Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung **ihr oder** ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von **ihr oder** ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann **die Jagdvorsteherin oder** der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. **Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.**

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt Viersen.

wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstandes zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die

Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft – zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes auf die Mitglieder zu verteilen

§ 15

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbstständig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko

angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen **nach Terminabsprache beim Geschäftsführer einzusehen**. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im **Amtsblatt des Kreises Viersen** bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung

– sind im **Amtsblatt des Kreises Viersen** zu veröffentlichen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

– **Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.**

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom **13. Mai 1980** außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 5.2.2019 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2023.; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken vom wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

.....
 (Ort/Datum) (Die Landrätin/Der Landrat/Bürgermeisterin/Bürgermeister
 des Kreises/der Stadt)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung von öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom bis öffentlich aus.

.....
 (Ort/Datum)

Der Jagdvorstand:

.....
 (Vorsitzende/Vorsitzender) (Beisitzerin/Beisitzer) (Beisitzerin/Beisitzer)

644/2022 Tagesordnung 24. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein



Tagesordnung 25. Verbandsversammlung des Bioabfallverbandes Niederrhein am Mittwoch, dem 19.10.2022, um 14:00 Uhr, bei der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH und Co. KG, Graftstr. 25, 47475 Kamp-Lintfort, Kantine

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 10.06.2022
2. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022 des Bioabfallverbandes Niederrhein
3. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

II. Nichtöffentliche Sitzung

4. Wirtschaftsplan 2023 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
5. Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022 der Niederrheinischen Bioanlagen Gesellschaft mbH
6. Sachstandsbericht zum internen Vertragswerk
7. Mitteilungen des Verbandsvorstehers

PAULIK

Vorsitzender der Verbandsversammlung

645/2022 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2022/23, sowie des Entwurfs der Satzung der Jagdgenossenschaft Bracht nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW) für die Zeit ab dem 01.01.2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2022/23, sowie der Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Bracht nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW) für die Zeit ab dem 01.01.2023 liegen aufgrund § 7 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 29.09.2022 bis 14.10.2022 während der Dienststunden (montags - freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 15:00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 105, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Bracht ab dem 13.10.2022 Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 105, zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung am 16.10.2022

Brüggen, den 29.09.2022

gez.
Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

646/2022 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bracht am 16.10.2022

Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht vom 25.06.1980 lade ich hiermit alle Jagdgenossen zu einer Genossenschaftsversammlung am

Sonntag, den 16. Oktober 2022, um 11:00 Uhr,
im Restaurant „Ratsstube“ W. Hamers, Marktstraße 7 – 9, 41379 Brüggen

ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Bekanntgabe und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 05. Januar 2020
4. Berichte der Rechnungsprüfer über die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen für die Geschäftsjahre 2020/2021
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für die Geschäftsjahre 2020/2021
6. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Bracht
7. Wahl des Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2026
8. Wahl des stellvertretenden Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2025
9. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2022/2023
10. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2022/2023
11. Beschlussfassung über die Höhe und den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für die Geschäftsjahre 2022/2023
12. Anfragen der Jagdgenossen
13. Mitteilungen des Jagdvorstandes

gez.
Heiner Meevissen
Vorsitzender des Jagdvorstandes

647/2022 Einwohner am 30.04.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.106	7.795	8.311
Gemeinde Grefrath	14.850	7.275	7.575
Stadt Kempen	34.882	16.934	17.948
Stadt Nettetal	43.052	21.248	21.804
Gemeinde Niederkrüchten	15.124	7.376	7.748
Gemeinde Schwalmatal	19.192	9.388	9.804
Stadt Tönisvorst	29.082	14.275	14.807
Stadt Viersen	78.103	37.762	40.341
Stadt Willich	50.286	24.431	25.855
Kreis Viersen	300.677	146.484	154.193

648/2022 Einwohner am 31.05.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.162	7.816	8.346
Gemeinde Grefrath	14.864	7.289	7.575
Stadt Kempen	34.914	16.940	17.974
Stadt Nettetal	43.084	21.266	21.818
Gemeinde Niederkrüchten	15.152	7.386	7.766
Gemeinde Schwalmatal	19.173	9.387	9.786
Stadt Tönisvorst	29.136	14.286	14.850
Stadt Viersen	78.082	37.756	40.326
Stadt Willich	50.329	24.461	25.868
Kreis Viersen	300.896	146.587	154.309

649/2022 Einwohner am 30.06.2022

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.129	7.815	8.314
Gemeinde Grefrath	14.802	7.250	7.552
Stadt Kempen	34.819	16.860	17.959
Stadt Nettetal	43.096	21.195	21.901
Gemeinde Niederkrüchten	15.146	7.389	7.757
Gemeinde Schwalmatal	19.205	9.392	9.813
Stadt Tönisvorst	29.281	14.339	14.942
Stadt Viersen	77.847	37.609	40.238
Stadt Willich	50.418	24.570	25.848
Kreis Viersen	300.743	146.419	154.324

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen